



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 8/2018 des EDSB

zum Legislativpaket *„Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher“*



5. Oktober 2018

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden“; er ist „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“ zuständig. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet, „wenn [sie] einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt“.

Er wurde zusammen mit dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Dezember 2014 ernannt und speziell mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt. In der im März 2015 veröffentlichten Fünf-Jahres-Strategie legt der EDSB dar, wie er diesen Auftrag auf verantwortungsvolle Weise zu erfüllen gedenkt.

In dieser Stellungnahme geht es um den Auftrag des EDSB, die EU-Organe bezüglich der Datenschutzauswirkungen ihrer Politiken zu beraten und eine verantwortliche Politikgestaltung zu fördern. Dies steht im Einklang mit Maßnahme 9 der Strategie des EDSB: „Förderung einer verantwortungsvollen und fundierten politischen Entscheidungsfindung“. Nach Auffassung des EDSB spielt die Erfüllung der Datenschutzauflagen eine zentrale Rolle für den Erfolg des EU-Verbraucherschutzrechts im digitalen Binnenmarkt.

Zusammenfassung

Diese Stellungnahme legt die Position des EDSB zum Legislativpaket mit dem Titel: „*Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher*“ dar, das aus dem Vorschlag für eine Richtlinie hinsichtlich einer besseren Durchsetzung und Modernisierung von EU-Verbraucherschutzvorschriften und dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besteht.

Der EDSB begrüßt die Absicht der Kommission, die bestehenden Vorschriften in einem Bereich, dessen Ziele eng auf den vor Kurzem modernisierten Rechtsrahmen für den Datenschutz abgestimmt sind, zu modernisieren. Er erkennt die Notwendigkeit an, die Lücken in dem derzeitigen gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz zu schließen, um der Herausforderung durch die vorherrschenden Geschäftsmodelle für digitale Dienste zu begegnen, die auf die massive Erhebung und Monetisierung personenbezogener Daten und die Manipulation der Aufmerksamkeit der Menschen durch zielgerichtete Inhalte angewiesen sind. Dies ist eine einzigartige Gelegenheit zur Verbesserung des Verbraucherrechts, um das wachsende Ungleichgewicht und die Ungerechtigkeit zwischen natürlichen Personen und mächtigen Unternehmen auf digitalen Märkten zu beseitigen.

Der EDSB unterstützt insbesondere das Ziel, den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU auszuweiten, damit die Verbraucher, die nicht gegen einen Geldpreis erbrachte Dienste erhalten, von dem durch diese Richtlinie gewährleisteten Rechtsrahmen für den Datenschutz profitieren können, da dies die wirtschaftliche Realität und die Bedürfnisse von heute widerspiegelt.

Der Vorschlag berücksichtigte die Empfehlungen der Stellungnahme 4/2017 des EDSB und sieht von der Verwendung des Begriffs „*Gegenleistung*“ oder von der Unterscheidung zwischen „*aktiv*“ oder „*passiv*“ bereitgestellten Daten durch die Verbraucher an die Anbieter digitaler Inhalte ab. Der EDPS hat allerdings Bedenken, dass die vom Vorschlag vorgesehenen neuen Definitionen das Konzept von Verträgen für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienste einführen könnten, für die Verbraucher mit ihren personenbezogenen Daten anstatt mit Geld „*zahlen*“ können. Dieser neue Ansatz löst nicht das Problem, das durch die Verwendung des Begriffs „*Gegenleistung*“ oder das Herstellen einer Analogie zwischen der Bereitstellung personenbezogener Daten und der Zahlung eines Preises entsteht. Diese Herangehensweise berücksichtigt insbesondere nicht ausreichend die grundrechtliche Art des Datenschutzes, indem personenbezogene Daten als ein rein wirtschaftliches Gut angesehen werden.

Die DSGVO gab bereits ein Gleichgewicht bezüglich der Umstände vor, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten im digitalen Umfeld stattfinden kann. Der Vorschlag sollte die Förderung von Herangehensweisen vermeiden, die auf eine Weise interpretiert werden könnten, die mit der Verpflichtung der EU, personenbezogene Daten vollständig gemäß DSGVO zu schützen, unvereinbar ist. Um weit gefassten Verbraucherschutz zu bieten, ohne zu riskieren, dass die Grundsätze des Datenschutzgesetzes untergraben werden, könnte eine alternative Herangehensweise in Betracht gezogen werden, beispielsweise gestützt auf die weit gefasste Definition einer „*Dienstleistung*“ aus der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmung, die den geografischen Geltungsbereich der DSGVO

definiert, oder Artikel 3 Absatz 1 der Allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag über digitalen Inhalt.

Der EDSB empfiehlt daher, auf einen Verweis auf personenbezogene Daten in den Definitionen des *„Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden“* und des *„Vertrags über digitale Dienste“* zu verzichten, und schlägt vor, sich stattdessen auf ein Vertragskonzept zu stützen, demgemäß ein Unternehmer spezifische digitale Inhalte oder digitale Dienste dem Kunden *„unabhängig davon, ob eine Zahlung durch den Kunden erforderlich ist, oder nicht“* bereitstellt oder sich dazu verpflichtet.

Ferner weist der EDSB auf mehrere potenzielle Beeinträchtigungen des Vorschlags bezüglich der Anwendung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz hin, insbesondere bezüglich der DSGVO, und gibt Empfehlungen.

Zunächst betont der EDSB, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Unternehmer nur in Übereinstimmung mit dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz, insbesondere mit der DSGVO, erfolgen kann.

Zweitens hat der EDSB Bedenken, dass, wenn das Konzept von *„Verträgen für die Bereitstellung eines digitalen Inhalts oder digitalen Dienstes, für den Verbraucher ihre personenbezogenen Daten bereitstellen, anstatt mit Geld zu bezahlen“* durch den Vorschlag eingeführt würde, die Dienstleister irreführt werden könnten, zu glauben, dass die Verarbeitung von Daten gestützt auf die Zustimmung im Kontext eines Vertrages in allen Fällen rechtlich konform ist, selbst wenn die Bedingungen für eine gültige Einwilligung gemäß DSGVO nicht erfüllt sind. Dies würde die Rechtssicherheit untergraben.

Drittens, die komplexen wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Recht auf Widerruf des Vertrags und des Widerrufs der Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher im Falle eines Widerrufs Erstattung zu leisten, zeigt die Schwierigkeiten, das Konzept der *„Verträge über die Bereitstellung eines digitalen Inhalts oder eines digitalen Dienstes, für den Verbraucher ihre personenbezogenen Daten bereitstellen, anstatt mit Geld zu bezahlen“*, das durch den Vorschlag eingeführt würde, mit der grundrechtlichen Art der personenbezogenen Daten und der DSGVO zu vereinbaren.

Der EDSB ist außerdem der Auffassung, dass der Vorschlag Artikel 3 der Richtlinie 2011/83/EU ändern und eine Bestimmung einführen sollte, die klar festlegt, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen der Richtlinie 2011/83/EU und dem Rechtsrahmen für den Datenschutz letzterer Anwendung findet.

Der EDSB begrüßt zudem den neuen Vorschlag zum kollektiven Rechtsschutz, der Rechtsbehelfe für Verbraucher erleichtern soll, wenn viele Verbraucher Opfer des gleichen Verstoßes in sogenannten Massenschadenssituationen sind. Der EDSB geht davon aus, dass der im Vorschlag vorgesehene Rechtsschutzmechanismus für kollektiven Rechtsschutz eine Ergänzung zum Rechtsbehelf in Artikel 80 DSGVO über die Vertretung von betroffenen Personen sein soll.

Der EDSB vertritt dennoch die Ansicht, dass, insoweit Angelegenheiten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich von Sammelklagen gemäß des Vorschlags eingeführt würden, „*die qualifizierten Einrichtungen*“, die Verbandsklagen in diesem Bereich gemäß dem Vorschlag einreichen können, den gleichen Bedingungen unterliegen sollten, die in Artikel 80 DSGVO aufgeführt sind.

Ebenso sollte der Vorschlag über kollektiven Rechtsschutz klarstellen, dass Verbandsklagen bezüglich Datenschutzfragen nur bei Verwaltungsbehörden eingereicht werden können, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 und Artikel 51 DSGVO die Datenschutz-Aufsichtsbehörden sind.

Abschließend ist der EDSB der Auffassung, dass die Anwendung von zwei verschiedenen Mechanismen für kollektiven Rechtsschutz in Bezug auf die DSGVO und die zukünftige Verordnung über den elektronischen Datenschutz neben anderen inhaltlichen Interaktionspunkten zwischen Verbrauchern und Datenschutz eine systematischere Kooperation zwischen den Verbraucherschutz- und Datenschutzbehörden erfordert, die beispielsweise innerhalb des bereits bestehenden freiwilligen Netzwerks der Vollzugsstellen der Wettbewerbs-, Verbraucher- und Datenschutzbereiche - dem digitalen Clearinghouse - erfolgen könnte.

Abschließend begrüßt der EDSB die Initiative, die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften durch die Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Auffassung, dass es wichtig ist, die Synergien zwischen Datenschutz und Verbraucherrecht weiter zu untersuchen. Die Kooperation zwischen den Verbraucherschutz- und Datenschutzbehörden sollte in den Fällen systematischer werden, wo sich besondere Fragen stellen, die für beide Seiten von Interesse sind, in denen das Wohl der Verbraucher und Datenschutzbelange auf dem Spiel zu stehen scheinen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG UND HINTERGRUND	7
2.	VERBRAUCHER UND DATENSCHUTZ: DAS UMFASSENDE BILD	9
3.	DAS KONZEPT DES „VERTRAGS FÜR DIE BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE ODER DIGITALER DIENSTE, FÜR DIE VERBRAUCHER PERSONENBEZOGENE DATEN BEREITSTELLEN, ANSTATT MIT GELD ZU BEZAHLEN“	10
3.1.	AUSWEITUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES AUF SOGENANNTEN „KOSTENLOSE DIENSTE“	10
3.2.	DER BESTEHENDE RECHTSRAHMEN FÜR DEN DATENSCHUTZ IM RAHMEN DES VORSCHLAGS	12
3.3.	BEWERTUNG DER ANALOGIE ZWISCHEN DER ZAHLUNG EINES PREISES UND DER BEREITSTELLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN EINEM VERBRAUCHERVERTRAG	13
4.	DAS ZUSAMMENSPIEL VON VERBRAUCHERRECHT UND DEM RECHTSRAHMEN FÜR DEN DATENSCHUTZ 16	
4.1.	DIE HERAUSFORDERUNG, SICHERZUSTELLEN, DASS VERBRAUCHERRECHT UND DATENSCHUTZRECHT ZUSAMMEN IM RAHMEN DES VORSCHLAGS VOLLSTRECKT WERDEN	16
4.2.	DIE RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE VERARBEITUNG VON DATEN IM KONTEXT DES VORSCHLAGS	17
4.3.	ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG VON DATEN IM KONTEXT DES VORSCHLAGS	18
4.4.	DAS ZUSAMMENSPIEL ZWISCHEN DEM WIDERRUFSRECHT EINES VERTRAGS UND DEM WIDERRUF DER EINWILLIGUNG FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	19
4.5.	PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS IM WIDERRUFSFALL	20
5.	KOLLEKTIVER RECHTSDURCHSETZUNGSMECHANISMUS	21
6.	NETZWERK FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM VERBRAUCHERSCHUTZ	23
7.	SCHLUSSFOLGERUNG	24
	ENDNOTEN	27

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe d —

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³ —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Am 11. April 2018 legte die Europäische Kommission (nachstehend „*die Kommission*“) die Mitteilung „*Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher*“⁴ (nachstehend „*die Mitteilung*“) zusammen mit den beiden folgenden Gesetzgebungsvorschlägen vor:

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Rates 93/13/EEC, Richtlinie 98/6/EC, Richtlinie 2005/29/EC und Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf die bessere Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften⁵;
- Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EC⁶.

2. Die beiden Vorschläge sind als ein Paket mit gemeinsamen Zielen zu sehen, insbesondere:

- in der Modernisierung der bestehenden Vorschriften und der Schließung der Lücken in dem derzeitigen gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz;
 - in der Bereitstellung besserer Rechtsbehelfe für die Verbraucher, der wirksamen Durchsetzung sowie in der Unterstützung einer verstärkten Zusammenarbeit der Behörden in einem fairen und sicheren Binnenmarkt;
 - in dem Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnerländern außerhalb der EU;
 - in der Sicherstellung der Gleichbehandlung von Verbrauchern im Binnenmarkt und der Garantie der Befugnis der zuständigen nationalen Behörden, jegliches Problem mit „zweierlei Qualität“ von Verbrauchsgütern zu bekämpfen;
 - in der Verbesserung der Kommunikation und der Kapazitätsbildung, damit sich Verbraucher ihrer Rechte besser bewusst werden, und in der Hilfe für Unternehmer, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, ihren Verpflichtungen einfacher nachzukommen;
 - in dem Erkennen zukünftiger Herausforderungen für die Verbraucherpolitik in einem sich schnell entwickelnden wirtschaftlichen und technologischem Umfeld.
3. Konkret zielt der Vorschlag bezüglich der besseren Durchsetzung und Modernisierung von EU-Verbraucherschutzvorschriften (nachstehend „*der Vorschlag*“) auf die nachstehend dargelegten Verbesserungen ab:
- Wirksamere, verhältnismäßigere und abschreckendere Strafen für weitverbreitete grenzüberschreitende Verstöße;
 - Recht auf individuelle Rechtsbehelfe für Verbraucher;
 - mehr Transparenz für Verbraucher auf Online-Marktplätzen;
 - Ausweitung des Verbraucherschutzes auf digitale Dienste;
 - Entlastung für Unternehmen;
 - Klarstellung der Freiheit der Mitgliedstaaten, Vorschriften über bestimmte Formen und Aspekte von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verkäufen zu übernehmen;
 - Klarstellung der Vorschriften über irreführende Werbung für Produkte mit „*zweierlei Qualität*“.
4. Zudem beabsichtigt der Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (nachstehend „*der Vorschlag über kollektiven Rechtsschutz*“) die Erleichterung des Rechtsbehelfs für Verbraucher, wenn viele Verbraucher bei sogenannten Massenschadensereignissen Opfer sind.
5. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser beiden Vorschläge war der EDSB von der Kommission nicht konsultiert worden.

2. VERBRAUCHER UND DATENSCHUTZ: DAS UMFASSENDE BILD

6. Gemäß Artikel 38 der Charta der Grundrechte der EU (nachstehend „*die Charta*“) sollen die Politiken der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen. **Das Verbraucher- und Datenschutzrecht haben das gemeinsame Ziel des Abbaus von Ungleichgewichten von Informations- und Marktmacht**, die mit der schnellen Entwicklung und Konzentration des digitalen Marktes problematischer geworden sind⁷.
7. **Zusammen mit dem Wettbewerbsrecht**, dessen Funktion in der EU das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung durch die unmittelbare oder mittelbare Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen umfasst, **müssen Datenschutz und Verbraucherschutz konsequent funktionieren, um die faire Behandlung der Menschen sicherzustellen**. Dazu sollten eine Vertiefung des Dialogs und die Kooperation in Fällen von mutmaßlicher Verletzung von sowohl Verbraucher- als auch Datenschutzvorschriften gehören.
8. Ein solcher Dialog und eine solche Kooperation werden, nach Ansicht des EDSB, von praktischerem Nutzen für Einzelpersonen sein als jeder Versuch, das Wesen personenbezogener Daten als Aspekt der menschlichen Freiheit und Würde, die jederzeit mit Respekt behandelt werden sollten, mit Wirtschaftsgütern zu verwechseln, die im Austausch für Dienste oder als Währung zum Kauf von Diensten gehandelt werden.
9. Auch wenn es offenbar normal geworden ist, dass personenbezogene Daten als Rohstoff gefragt sind, der bei der digitalen Bereitstellung kumuliert und zu Geld gemacht wird, sollten solche Praktiken *de jure* keine Bestätigung oder Anerkennung in einem Gesetzgebungsakt der EU erlangen⁸. Eine solche Bestimmung wäre unvereinbar mit der Charta und könnte die weitere Verfestigung von Unbilligkeit und die Verschärfung von Ungleichgewichten zur Folge haben. Das lobenswerte Ziel, Ungleichgewichte auf diesen Märkten abzubauen, sollte eher durch Maßnahmen geregelt werden, die seitens der Unternehmer die Rechenschaftspflicht für Handlungen und die Transparenz der Transaktion, in der digitale Dienste angeboten werden, sowie die Fähigkeit der Verbraucher, ihre personenbezogenen Daten zu kontrollieren und günstigere Vertragsbedingungen zu verhandeln, erhöhen.
10. Seit 2014 hebt der EDSB hervor, dass „*die Verbraucher auch betroffene Personen sind, deren Wohl gefährdet sein kann, sofern die Wahlmöglichkeiten und die Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten*“ durch das Verhalten von Handelsgesellschaften „eingeschränkt werden“. Er wies auch auf den Beweis hin, dass die Darstellung von Diensten als „kostenlos“ „irreführend ist und die Verbraucher über die effektiven Kosten hinwegtäuscht, die sie „nachgelagert“ zahlen, und die Entscheidungsfindung verzerrt, wodurch sowohl Verbraucher als auch der Wettbewerb geschädigt werden“. Obwohl „Preis Null“ zu einem Standard für webbasierte Dienste geworden ist, könnte die Reduzierung personenbezogener Daten zu einer nicht

monetären Währung zu sehr vereinfachen, wie diese Märkte funktionieren, und nicht den tatsächlichen Wertaustausch zwischen Verbraucher und Unternehmer berücksichtigen. Auf modernen digitalen Märkten scheint der Verbraucher nicht nur seine personenbezogenen Daten zu überlassen, sondern auch seine Aufmerksamkeit und seine Meinungsfreiheit.

11. Im Verbraucherschutz und in der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften tätige Behörden sollten zur Zusammenarbeit und Ausrichtung an die Erfahrung der Datenschutzbehörden ermutigt werden, um die Art dieser Transaktion zwischen Verbrauchern und Unternehmern auf digitalen Märkten, auf denen Geld nicht das Tauschmedium ist, festzustellen. Sie sollten zusammenarbeiten, um zu bewerten, ob solche Transaktionen gemäß Verbraucher-, Datenschutz- und möglicherweise Wettbewerbsrecht „fair“ sind, da der Begriff der Fairness für jede dieser Rechtsvorschriften grundlegend ist.⁹ Solche Transaktionen und die dafür geltenden Verträge beinhalten üblicherweise eine Verpflichtung zur Offenlegung personenbezogener Daten oder andere Bedingungen, die die Freiheit oder die Wahl des Verbrauchers einschränken können. Willkürliche, einseitige und nicht verhandelbare Änderungen der Vertragsbedingungen seitens der Unternehmer sollten somit durch Verbraucher- und andere Behörden, einschließlich Datenschutzbehörden, und im Falle von beherrschenden Unternehmen durch Wettbewerbsbehörden bewertet werden, um festzustellen, ob diese Änderungen fair sind.
12. Die folgende Analyse berücksichtigt die besonderen Belange, die durch den Vorschlag und den Vorschlag über kollektiven Rechtsschutz ausgelöst wurden, und sollte in Verbindung mit dem weiter gefassten Standpunkt des EDSB über geschicktere und kohärentere Zusammenarbeit zwischen Behörden in der digitalen Wirtschaft verstanden werden¹⁰.

3. DAS KONZEPT DES „VERTRAGS FÜR DIE BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE ODER DIGITALER DIENSTE, FÜR DIE VERBRAUCHER PERSONENBEZOGENE DATEN BEREITSTELLEN, ANSTATT MIT GELD ZU BEZAHLEN“

3.1. Ausweitung des Verbraucherschutzes auf sogenannte „kostenlose Dienste“

13. Mit dem Vorschlag wird eine Reihe von Änderungen an der Richtlinie 2011/83/EU¹¹ eingeführt, die auf die Verwirklichung des digitaler Binnenmarkts abzielen¹² und die Einheitlichkeit zwischen dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU und dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte von Verträgen für die Bereitstellung digitaler Inhalte (nachstehend „*der Vorschlag zu digitalem Inhalt*“) ¹³ sicherstellen.

14. Insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Vorschlags ändert Artikel 2 der Richtlinie 2011/83/EU durch Hinzufügung eines Punkts 16, der einen „**Vertrag für die Bereitstellung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden**“ definiert als „*einen Vertrag, unter dem ein Unternehmer dem Kunden spezifische digitale Inhalte bereitstellt oder sich dazu verpflichtet und der Kunde den Preis dafür zahlt oder sich dazu verpflichtet*“. Außerdem enthält er die vorstehende Definition von „*Verträgen, in denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich dazu verpflichtet, ausgenommen, wenn die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten ausschließlich vom Unternehmer zum Zweck der Bereitstellung digitaler Inhalte verarbeitet werden, oder wenn der Unternehmer die gesetzlichen Anforderungen einhält, denen der Unternehmer unterliegt, und der Unternehmer diese Daten für keinen anderen Zweck verarbeitet*“.
15. Ähnlich definiert der Vorschlag einen „**digitalen Dienstvertrag**“ als einen „*Vertrag, demgemäß ein Unternehmer dem Verbraucher einen digitalen Dienst bereitstellt oder sich dazu verpflichtet und der Verbraucher den Preis dafür zahlt oder sich dazu verpflichtet. Dieser enthält auch Verträge, in denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich dazu verpflichtet, ausgenommen, wenn die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten ausschließlich vom Unternehmer zum Zweck der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen verarbeitet werden, oder wenn der Unternehmer die gesetzlichen Anforderungen einhält, denen der Unternehmer unterliegt, und der Unternehmer diese Daten für keinen anderen Zweck verarbeitet*“.
16. Wie in der Begründung des Vorschlags klargestellt, „*gelten diese Definitionen innerhalb des Anwendungsbereichs von Richtlinie 2011/83/EU auch für **Verträge zur Bereitstellung digitaler Dienste, für die der Verbraucher nicht mit Geld zahlt, sondern personenbezogene Daten bereitstellt***“.
17. Die Richtlinie 2011/83/EU gilt als solche bereits für Verträge für die Bereitstellung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, „**unabhängig davon, ob der Verbraucher einen Preis in Geld zahlt oder personenbezogene Daten bereitstellt**“, aber sie gilt nicht für Verträge für digitale Dienste „*für die der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt, ohne einen Preis zu zahlen*“¹⁴. Der Vorschlag zielt somit auf die **Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/83/EU** ab, um auch Verträge zu umfassen, unter denen der Unternehmer digitale Dienste an Verbraucher bereitstellt oder sich dazu verpflichtet und der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder sich dazu verpflichtet.
18. Die Absicht der Kommission besteht somit darin, **im Anwendungsbereich** der Richtlinie 2011/83/EU die sogenannten „**kostenlosen Dienste**“ (z. B. Cloud Storage, soziale Netzwerke und E-Mail-Konten) **einzubeziehen** und sicherzustellen, dass sie den gleichen Anforderungen im Sinne des Verbraucherschutzes unterliegen¹⁵.

19. Die Kommission erwägt in ihrer Mitteilung, dass diese Dienste angesichts des wachsenden wirtschaftlichen Wertes personenbezogener Daten nicht einfach als „kostenlos“ erachtet werden können. Gemäß dem Ziel des Vorschlags in der Mitteilung: *„Eine weitere Lücke im Verbraucherschutz besteht bei „kostenlosen“ digitalen Diensten, für die Verbraucher nicht mit Geld zahlen, sondern ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Zu diesen „kostenlosen“ Diensten gehören Cloud Storage, soziale Netzwerke und E-Mail-Konten. Aufgrund des wachsenden wirtschaftlichen Werts von personenbezogenen Daten können diese Dienste nicht einfach als „kostenlos“ erachtet werden. Deshalb sollten Verbraucher unabhängig davon, ob sie für den Dienst mit Geld oder durch Bereitstellung personenbezogener Daten bezahlen, dasselbe Recht auf vorvertragliche Informationen und auf Vertragskündigung (Widerrufsrecht) innerhalb einer vierzehntägigen „Bedenkzeit“ haben.“*¹⁶.
20. Der EDSB erkennt an, dass **für die gleichen Dienste Verbraucher, die Dienste erhalten, die nicht gegen einen Geldpreis erbracht werden und somit außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Verbraucherrechts fallen, ein geringeres Verbraucherschutzniveau genießen** als Verbraucher, die einen Geldpreis für Dienste zahlen, und somit in den Genuss des EU-Verbraucherrechtsschutzes kommen. Diese Differenzierung erscheint unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts, der auf digitalen Märkten aus Verbrauchern gezogen wird, unfair.
21. Der EDSB begrüßt die Absicht der Kommission, die bestehenden Vorschriften zu modernisieren und die Lücke in dem derzeitigen gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz zu schließen, um den derzeitigen Herausforderungen zu begegnen,¹⁷ wie beispielsweise neu entstehende Geschäftsmodelle, in denen personenbezogene Daten und Aufmerksamkeit von Verbrauchern verlangt wird, die auf digitale Inhalte zugreifen oder digitale Dienste nutzen wollen. In diesem Zusammenhang **unterstützt der EDSB das Ziel, den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU auszuweiten, damit die Verbraucher, die Dienste erhalten, die nicht gegen einen Geldpreis erbracht werden, in den Genuss der durch diese Richtlinie gewährleisteten Rechtsrahmen für den Datenschutz kommen können, da dies die wirtschaftliche Realität und die Bedürfnisse von heute widerspiegelt.**

3.2. Der bestehende Rechtsrahmen für den Datenschutz im Rahmen des Vorschlags

22. Mit Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend „AEUV“)¹⁸ erhält die EU ein klares Mandat und eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten. Da das Recht auf Datenschutz auch in **Artikel 8 der Charta der Grundrechte der EU** (nachstehend „die Charta“) verankert ist, erfordern **Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union** (nachstehend „EUV“)¹⁹ vom Unionsgesetzgeber, den Datenschutz in seiner Außen- und Innenpolitik zu fördern.

23. **Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte**²⁰ sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Garantien vonnöten, um die Wahrung des Rechts des Einzelnen auf Achtung des Privatlebens, Freiheit der Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten²¹. Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Grundrechts sind in allen Einzelheiten in der Datenschutzgrundverordnung (nachstehend „*DSGVO*“) geregelt²².
24. Ohne die Geschäftsmodelle zu leugnen, die sich auf die Monetisierung von (personenbezogenen) Daten von Internetbenutzern in der heutigen Wirtschaft stützen, betont der EDSB, dass **in der Rechtsordnung der EU personenbezogene Daten nicht als reines Wirtschaftsgut aufgefasst werden können**²³. Anzuerkennen, dass personenbezogene Daten für Betreiber, ihre Aktionäre und Investoren eine hohe Bedeutung haben, ist eine Sache. Allerdings ist das Stützen auf gesetzgebende Definitionen, die personenbezogene Daten als „*Währung*“ behandeln, irrig. Der EDSB ist der Auffassung, dass durch die Einführung des Konzepts eines Vertrages, der personenbezogene Daten wie eine Zahlung für die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder digitalen Diensten behandelt, der Vorschlag nicht ausreichend das Wesen von personenbezogener Daten gemäß EU-Recht als etwas, das geschützt werden muss, berücksichtigt. Natürliche Personen haben das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, weil die Kontrolle über sie betreffende Daten notwendig ist, damit sie die Freiheit haben, ihre eigene Persönlichkeit zu entwickeln. In Anbetracht der schnellen Digitalisierung der Wirtschaft sind natürliche Personen zu einer gleichwertigen Kontrolle über ihre digitalen Persönlichkeiten berechtigt²⁴.
25. Es muss insbesondere betont werden, dass die Bedingungen, unter denen personenbezogene Daten im Rahmen der Bereitstellung von Diensten verwendet werden können, einschließlich sogenannter „*kostenloser Dienste*“ bereits in der DSGVO vorgesehen sind. Die DSGVO zielt darauf ab, die Rechtssicherheit und praktische Sicherheit für natürliche Personen und Wirtschaftsteilnehmer zu verbessern²⁵. Der Vorschlag scheint die Durchführung der DSGVO nicht ausreichend zu schützen und **kann somit Rechtsunsicherheit erzeugen und die völlige Kohärenz des für die digitale Wirtschaft in der EU geltenden Rechtsrahmens untergraben**.
26. Wie bereits in der Stellungnahme des EDSB 4/2017 festgestellt²⁶, **hat der EU-Gesetzgeber in der DSGVO bereits ein sorgfältiges Gleichgewicht bezüglich der Umstände, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten im digitalen Umfeld stattfinden kann, niedergelegt. Der Vorschlag sollte die Förderung von Herangehensweisen vermeiden, die auf eine Weise interpretiert werden könnten, die mit der Verpflichtung der EU, personenbezogene Daten vollständig gemäß DSGVO zu schützen, unvereinbar ist**.

3.3. **Bewertung der Analogie zwischen der Zahlung eines Preises und der Bereitstellung personenbezogener Daten in einem Verbrauchervertrag**

27. Durch viele digitale Dienste wie E-Mail oder Suchmaschinen, die von nahezu jedem Internetbenutzer verwendet werden, fördern Anbieter die Wahrnehmung, dass solche

Dienste „kostenlos“ bereitgestellt werden. In Wirklichkeit sind viele solcher Dienste äußerst gewinnbringend für ihre Anbieter, bezeichnenderweise durch zugehörige (gezielte) Werbung und andere Datenmonetisierungsmodelle. Allerdings müssen natürliche Personen in der Praxis wertvolle personenbezogene Daten offenlegen, um in deren Genuss zu kommen. Verbraucher stellen oft unwissentlich detailreiche Informationen über ihre Präferenzen durch ihre Online-Aktivitäten bereit, durch die natürliche Person, nicht Gruppen, mit viel größerer Genauigkeit angesprochen werden als je zuvor.²⁷ Wie bereits vom EDSB in der Vergangenheit ausgeführt, funktionieren somit personenbezogene Daten als eine Art unverzichtbare „Währung“ zur Zahlung für diese Dienste²⁸. Allerdings ist der EDSB der Auffassung, dass, **selbst wenn personenbezogene Daten de facto mit „Währung“ verglichen werden, sie gemäß EU-Recht, formal gesehen, nicht auf ein Tauschmittel wie Geld reduziert werden können** („ein Unternehmer stellt bereit oder verpflichtet sich zur Bereitstellung“ von einem spezifischen digitalen Inhalt/digitalen Dienst an den Verbraucher und „der Verbraucher stellt bereit oder verpflichtet sich zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten an den Unternehmer“).

28. Der EDSB weist in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag über digitalen Inhalt hin, der alle Verträge für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienste umfassen soll, nicht nur wenn Verbraucher im Austausch einen Preis für solche Inhalte oder Dienste zahlen, sondern auch wenn Verbraucher keinen Preis zahlen, sondern „aktiv personenbezogene Daten oder andere Daten als Gegenleistung bereitstellen“.
29. Der EDSB äußert in seiner Stellungnahme 4/2017²⁹ ernsthafte Zweifel über die Verwendung der Begriffe „Gegenleistung“ und „aktiv personenbezogene Daten erbringen“ im Rahmen der Beziehungen zwischen den Verbrauchern und den Anbietern und führt auf, warum diese Herangehensweise die DSGVO ernsthaft bedroht.
30. Es sei darauf hingewiesen, dass sich Verbraucher zwar des genauen Betrags bewusst sind, den sie bezahlen, wenn sie mit Geld bezahlen, dies aber nicht auf Daten zutrifft³⁰. Die Märkte für personenbezogene Daten sind von Transparenz oder Fairness weit entfernt. Im Rahmen mehrerer nationaler Untersuchungen zu sozialen Medien und anderen Online-Diensten wurden Probleme im Zusammenhang mit der Transparenz und Fairness der Vertragsbedingungen einiger Online-Dienste aufgeworfen.³¹
31. Die Kunden kennen ferner in aller Regel den genauen Wert der personenbezogenen Daten nicht, die sie im Tausch gegen „kostenlose“ digitale Dienstleistungen hergeben. Infolgedessen besteht nur eine geringe Möglichkeit, den Wert personenbezogener Daten zu beziffern³² und dann der Verbrauchern auf der Grundlage des Werts dieser Daten eine „Erstattung“ zu gewähren. Daher werden Verbraucher oft nicht fair für ihre personenbezogenen Daten entschädigt³³.
32. Aus diesem Grund **begrüßt der EDSB die Tatsache, dass die Kommission die Empfehlungen der Stellungnahme 4/2017 des EDSB³⁴ berücksichtigte und von der Verwendung des Begriffs „Gegenleistung“ oder von der Unterscheidung zwischen „aktiv“ oder „passiv“ bereitgestellten Daten durch die Verbraucher an die**

Anbieter digitaler Inhalte absieht. Der EDPS hat allerdings Bedenken, dass die vom Vorschlag vorgesehenen neuen Definitionen das Konzept von Verträgen für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienste einführen könnten, für die Verbraucher mit ihren personenbezogenen Daten anstatt mit Geld „zahlen“ können.

33. Der EDSB möchte gerne betonen, dass dieser neue Ansatz nicht das Problem löst, das durch die Verwendung des Begriffs „Gegenleistung“ oder das Herstellen einer Analogie zwischen der Bereitstellung personenbezogener Daten und der Zahlung eines Preises entsteht. Er ist insbesondere der Auffassung, dass diese neue Herangehensweise die grundrechtliche Art des Datenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt, indem personenbezogene Daten als ein rein wirtschaftliches Gut angesehen werden.
34. Abschließend ist der EDSB der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Definitionen eines „*Vertrags für die Bereitstellung von digitalem Inhalt, der nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt wird*“ und eines „*digitalen Dienstvertrags*“ geändert werden sollten, um einen expliziten oder impliziten Vergleich der Bereitstellung von personenbezogenen Daten mit der Zahlung eines Preises zu vermeiden.
35. Ein solcher Vergleich könnte insbesondere die DSGVO³⁵ umgehen, indem potenziell eine weiter gefasste Auslegung der „*für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Verarbeitung*“, die eine der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO³⁶ (siehe Abschnitt 3 unten) ist, eingeführt wird.
36. Wie bereits in der Stellungnahme 4/2017³⁷ des EDSB dargelegt, könnte die weit gefasste Definition eines „*Dienstes*“ aus der Richtlinie 2000/31/EC (die sogenannte „*Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr*“³⁸), die Dienste beinhaltet, bei denen ein Preis vom Verbraucher nicht direkt bezahlt wird, eine mögliche Lösung für die Bereitstellung eines weit gefassten Verbraucherschutzes auf EU-Ebene sein, und unnötige Spannungen mit den Datenschutzgrundsätzen vermeiden³⁹.
37. Ein weiterer Ansatz könnte sich an der **Bestimmung, die den territorialen Geltungsbereich der DSGVO⁴⁰ definiert**, die sich auf „*das Angebot von Warenhandel und Dienstleistungen bezieht, unabhängig davon, ob eine Zahlung vom Betroffenen erforderlich ist,*“ orientieren. Alternativ könnten die Gesetzgeber **Artikel 3 Absatz 1 der Allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag über digitalen Inhalt⁴¹** berücksichtigen.
38. Der EDSB empfiehlt daher, auf einen Verweis auf personenbezogene Daten in den Definitionen des „*Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden*“ und des „*Vertrags über digitale Dienste*“ zu verzichten, und schlägt vor, sich stattdessen auf ein Vertragskonzept zu stützen, demgemäß ein Unternehmer dem Kunden spezifischen digitalen Inhalt / digitalen Dienst „*unabhängig davon, ob eine Zahlung*

durch den Kunden erforderlich ist, oder nicht“ bereitstellt oder sich dazu verpflichtet.

4. DAS ZUSAMMENSPIEL VON VERBRAUCHERRECHT UND DEM RECHTSRAHMEN FÜR DEN DATENSCHUTZ

4.1. Die Herausforderung, sicherzustellen, dass Verbraucherrecht und Datenschutzrecht zusammen im Rahmen des Vorschlags vollstreckt werden

39. Der Vorschlag zeigt, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Verbraucherrecht und das Datenschutzrecht sich gegenseitig verstärken, insbesondere innerhalb des Online-Umfelds der EU. Die vorgeschlagenen Änderungen zu Richtlinie 2011/83/EU sollten sich daher ergänzen und die DSGVO verstärken.
40. Beispielsweise in Verbindung mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU besagt Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU: *„Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der spezifische Sektoren regelt, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang und findet auf diese spezifischen Sektoren Anwendung.“* Obwohl die vorgenannte **Bestimmung darauf abzielt, das Verhältnis** zwischen der Richtlinie 2011/83/EU und anderen Unionsrechtsakten klarzustellen, **berücksichtigt sie nicht** bestehende Unionsrechtsakte, die **nicht „spezifische Sektoren regeln“, aber dennoch Vorrang haben.**
41. Eine solche Situation ist im Fall der DSGVO gegeben, die nicht als *„Unionsrechtsakt, der spezifische Sektoren regelt,“* angesehen werden kann, da sie sich auf alle Organisationen in allen Branchen und Sektoren auswirkt. In diesem Zusammenhang hält der EDSB fest, dass der Vorschlag über digitalen Inhalt einen Artikel 3 Absatz 7 vorsieht,⁴² der sich nicht nur auf Unionsrechtsakte bezieht, die spezifische Sektoren regeln, sondern auch einen *„Gegenstand“* regeln. Zusätzlich führt der Rat in seiner Allgemeinen Ausrichtung über digitalen Inhalt einen Absatz 8 zum vorgenannten Artikel ein, demgemäß, *„das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten für alle personenbezogenen Daten gilt, die im Zusammenhang mit Verträgen gemäß Absatz 1 verarbeitet werden. Das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Verträgen gemäß Absatz 1 verarbeitet werden. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG unberührt. Im Falle einer Kollision der Bestimmungen dieser Richtlinie mit dem Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten hat Letzteres Vorrang.“*
42. Der EDSB ist der Auffassung, dass der Vorschlag Artikel 3 der Richtlinie 2011/83/EU ändern und eine Bestimmung einführen sollte, die klar

festlegt, dass im Falle einer Kollision zwischen der Richtlinie 2011/83/EU und dem Rechtsrahmen für den Datenschutz, Letzterer Anwendung findet.

43. Der EDSB hält zudem fest, dass **einige Elemente des Vorschlags die Anwendung des Rechtsrahmens für den Datenschutz der EU**, insbesondere die DSGVO, auf die in den nachstehenden Absätzen eingegangen wird, beeinträchtigen könnten. Der EDPS unterstreicht die Bedeutung, diese potenziellen Kollisionen, die aus dem Vorschlag entstehen, zu lösen.

4.2. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten im Kontext des Vorschlags

44. **Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann nur gemäß den Grundsätzen stattfinden, die in Artikel 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV niedergelegt sind und in der DSGVO weiter spezifiziert wurden.** Unter anderem müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen zeigen, dass alle Verarbeitungstätigkeiten eine gültige Rechtsgrundlage haben. Gemäß Artikel 6 DSGVO gibt es sechs Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten⁴³.

45. Das Verständnis des richtigen Rechtszweckes für alle Verarbeitungstätigkeiten ist ein wesentlicher Bestandteil für die Einhaltung der DSGVO. Wie in Artikel 29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme 15/2011⁴⁴ dargelegt, *„muss die Datenverarbeitung stets mit mindestens einer Rechtsgrundlage im Einklang stehen. Das schließt die gleichzeitige Anwendung mehrerer Rechtsgrundlagen nicht aus, vorausgesetzt, sie werden im richtigen Zusammenhang genutzt“*⁴⁵.

46. **Der EDSB gibt in seiner Stellungnahme 4/2017⁴⁶ bereits eine Analyse der möglichen Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Vertrages**, insbesondere für die Bereitstellung von digitalem Inhalt oder digitalen Diensten: die Zustimmung der betroffenen Person (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a), das berechtigte Interesse des Verantwortlichen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f), die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. Erfüllung der Konformitätsverpflichtungen oder Datenaufbewahrung) (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) oder die streng ausgelegte Erfüllung des Vertrags (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b). **Das Ergebnis dieser Analyse behält im Rahmen des Vorschlags seine Gültigkeit.**

47. Ein dringendes Problem ist dem EDSB zufolge die offensichtliche Berufung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, die digitale Dienste anbieten, auf die Notwendigkeit für die Erfüllung eines Vertrags als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch mehrere Kommunikationen mit Benutzern aufgezeigt wurden, welche die Annahme der Vertragsbedingungen und Datenschutzrichtlinien durch sie erfordern, die angesichts der DSGVO überprüft wurden⁴⁷. Es wurde berichtet, dass viele Anbieter digitaler Dienste „*Design-Taktiken*“ oder „*Dark Patterns*“ einsetzen, um Verbraucher zu manipulieren oder zu täuschen,

damit sie in die neue Vertragsbestimmung „*einwilligen*“, obwohl „*Einwilligung*“ gemäß Datenschutz eine andere Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung ist, die informiert und frei erteilt werden muss, und im Fall von sensiblen Daten ausdrücklich erteilt werden muss⁴⁸. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Praxis⁴⁹ für die Wirksamkeit von Verbraucher- und Datenschutzrecht in der EU gleichwertig Beachtung finden muss.

48. Folglich **empfiehlt der EDSB, die klare Aussage in den Vorschlag aufzunehmen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Unternehmer gemäß Rechtsrahmen für den Datenschutz der EU erfolgt, insbesondere entsprechend der DSGVO**. Der EDSB ist der Auffassung, dass Erwägungsgrund 24 des Vorschlags, aus dem hervorgeht, dass „*jede Verarbeitung personenbezogener Daten der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen sollte*“, in diesem Zusammenhang nicht ausreicht.

4.3. Zustimmung zur Verarbeitung von Daten im Kontext des Vorschlags

49. Eine der möglichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext eines Vertrags für die Bereitstellung von digitalem Inhalt oder eines digitalen Dienstes könnte **die Einwilligung der betroffenen Person**⁵⁰ sein.
50. Artikel 4 Absatz 11 DSGVO definiert die „Einwilligung“ als „*jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist*“. Die Einwilligung unterliegt zusätzlichen Anforderungen gemäß DSGVO. Unter anderem sieht Artikel 7 Absatz 2 Folgendes vor: „*Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft*“, beispielsweise einen Vertrag, so muss die Einwilligung getrennt von der für den Abschluss des Vertrags benötigten Einwilligung gegeben werden.

Der EDSB betont, dass Verträge für die Bereitstellung von digitalem Inhalt oder eines digitalen Dienstes auch Artikel 7 Absatz 4 DSGVO entsprechen muss: „*Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind*“. Die Vorschrift scheint **Verträge, die eine Verbindung zwischen der Einwilligung der betroffenen Person und der Bereitstellung eines Dienstes herstellen, klar einzuschränken**. Weiter besagt Erwägungsgrund 43 der DSGVO, dass „*die Einwilligung nicht als freiwillig erteilt gilt, wenn (...) die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist*.“

51. In diesem Zusammenhang legt die Artikel 29 Datenschutzgruppe in ihren Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß DSGVO⁵¹ in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4 fest, dass eine Verknüpfung oder Bündelung der Einwilligung mit der Annahme der Vertragsbedingungen „in höchstem Maße unerwünscht“ ist. Diese Art von „Konditionalität“ führt zu einer Annahme für das Fehlen einer freien Einwilligung (Erwägungsgrund 43 der DSGVO), die nur in „absoluten Ausnahmefällen“ widerlegt werden kann. Die Leitlinien besagen, dass „zur Bewertung, ob eine solche Situation der Bündelung oder Verknüpfung vorliegt, festgestellt werden muss, welchen Umfang der Vertrag hat und welche Daten für die Erfüllung des Vertrags erforderlich wären“. Außerdem sieht Erwägungsgrund 42 der DSGVO vor, dass „nur dann davon ausgegangen werden sollte, dass die betroffene Person ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat“; freiwillige Einwilligung bedeutet, dass eine Entscheidung, der zuzustimmen ist, **nicht unter der Kontrolle oder dem Einfluss des für die Verarbeitung Verantwortlichen steht**.
52. Abschließend **hat der EDSB Bedenken, dass, wenn das Konzept von „Verträgen für die Bereitstellung eines digitalen Inhalts oder digitalen Dienstes, für den Verbraucher ihre personenbezogenen Daten bereitstellen, anstatt mit Geld zu bezahlen“ durch den Vorschlag eingeführt würde, es die Dienstanbieter irreführen könnte, zu glauben, dass die Verarbeitung von Daten gestützt auf Einwilligung im Kontext eines Vertrages in allen Fällen rechtlich konform ist, selbst wenn die Bedingungen für eine gültige Einwilligung gemäß DSGVO nicht erfüllt sind⁵². Dies würde die Rechtssicherheit untergraben.**

4.4. Das Zusammenspiel zwischen dem Widerrufsrecht eines Vertrags und dem Widerruf der Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten

53. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/83/EU nimmt Bezug auf das „**Widerrufsrecht**“ und besagt, „(...), dass dem Verbraucher **eine Frist von 14 Tagen zusteht, in der er einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (...) widerrufen kann**“. Der EDSB möchte allerdings gerne betonen, dass im Falle eines Vertrags, bei dem „ein Unternehmer“ einen digitalen Inhalt oder eine digitale Dienstleistung für den Verbraucher“ *erbringt oder deren Erbringung zusagt*“ und „der Verbraucher personenbezogene Daten dem Unternehmer bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt“, was auf der **Einwilligung** der betroffenen Person als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten basiert, die Folgen des Widerrufs der Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten den Widerruf oder die Kündigung eines Fernabsatz- oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags bedeuten kann, vorausgesetzt, dass die **Einwilligung bereits als freiwillig angesehen wurde**, als sie dem Unternehmer gegeben wurde.
54. Artikel 7 Absatz 3 der DSGVO schreibt vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen muss, **dass für die betroffene Person der Widerruf der Einwilligung jederzeit so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein muss**. Der EDSB möchte daher gerne betonen, dass **eine Frist von 14 Tagen für den Widerruf**

des Vertrages, die vom Vorschlag eingeführt wird, nicht als eine Einschränkung des Widerrufsrechts der Einwilligung jederzeit gemäß DSGVO angesehen werden kann. Dem EDSB ist deswegen nicht klar, welche Wechselwirkungen die Frist von 14 Tagen für den Widerruf eines Fernabsatz- oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages gemäß dem Vorschlag auf das Widerrufsrecht der Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO haben würde.

4.5. Pflichten des Unternehmers im Widerrufsfall

55. Der EDSB möchte darauf hinweisen, dass die **DSGVO der betroffenen Person** (d. h. dem Verbraucher) **bestimmte Rechte bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten einräumt**:

- Das „**Recht auf Information**“, das der betroffenen Person das Recht auf Auskunft über die Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten gibt. Dies ist ein wesentliches Transparenzgebot gemäß DSGVO⁵³;

- das „**Recht auf Auskunft**“ über die eigenen Daten, das mit sich bringt, dass jede betroffene Person Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und bestimmte Informationen über die Verarbeitung erhält, die der Verantwortliche zur Verfügung stellen muss. Der Verantwortliche muss der betroffenen Person auch eine Kopie der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Diese Bestimmung der DSGVO⁵⁴ ist auf alle Verarbeitungen anzuwenden, also auch auf Fälle, in denen keine vertragliche Beziehung besteht, und ohne Erwägungen bezüglich der Verwendung von Daten. Zudem muss die Information kostenlos und „in einem gängigen elektronischen Format“ zur Verfügung gestellt werden;

- das unverzügliche „**Recht auf Löschung**“ gilt unter anderem, wenn „die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind“ und „die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt“⁵⁵;

- Das „**Recht auf Datenübertragbarkeit**“ verleiht das Recht, seine Daten „in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten“, aber auch „diese Daten ohne Behinderung an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln“. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt allerdings nicht in Fällen, in denen sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einen anderen Rechtsgrund als die Einwilligung stützt oder wenn sie für die Ausführung eines Vertrags erforderlich ist⁵⁶.

56. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass in Artikel 13 des Vorschlags „Pflichten des Unternehmers im Widerrufsfall“ [des Vertrages] der Richtlinie 2011/83/EU Punkt 4 eingeführt werden, die besagen, dass: „Der

Unternehmer bezüglich der personenbezogenen Daten des Verbrauchers die Pflicht gemäß Verordnung (EU) 2016/679 einhalten muss.“

57. Artikel 13 der Richtlinie 2011/83/EU nimmt dennoch auch Bezug auf die **mögliche Erstattung an den Verbraucher**. In diesem Zusammenhang **weist der EDSB darauf hin, dass es vielleicht nicht möglich sein kann, den Wert der personenbezogenen Daten im Falle eines Widerrufs des Vertrags zu bewerten**. Es ist daher fraglich, ob der Vorschlag tatsächlich sicherstellen könnte, dass Verbraucher fair entschädigt werden.

5. KOLLEKTIVER RECHTSDURCHSETZUNGSMECHANISMUS

58. Der EDSB begrüßt den neuen Vorschlag zu kollektivem Rechtsbehelf zur **Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG⁵⁷, der Rechtsbehelfe für Verbraucher, wenn viele Verbraucher Opfer des gleichen Verstoßes in einer sogenannten Massenschadenssituation sind, erleichtern soll**. Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags zu kollektivem Rechtsbehelf sieht vor, dass *„diese Richtlinie für Sammelklagen, die wegen Verstößen durch Unternehmer gegen Bestimmungen des Unionsrechts, aufgeführt in Anhang I, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden oder schaden können, eingereicht werden. (...)“*. Ihr Anwendungsbereich würde somit **alle Verstöße durch Unternehmer gegen Unionsrecht, aufgeführt in Anhang I, die den Kollektivinteressen der Verbraucher in verschiedenen Bereichen**, wie beispielsweise Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit und Umwelt, **schaden oder schaden können**, abdecken.
59. Der EDSB begrüßt, dass die DSGVO und die Richtlinie 2002/58/EG über die **Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation** (nachstehend *„Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“*)⁵⁸ **im Verzeichnis aller Rechtsakte der EU**, die vom Vorschlag zu kollektivem Rechtsbehelf in Anhang 1 zum Vorschlag abgedeckt werden, enthalten sind.
60. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass **die DSGVO bereits Verbandsklagenelemente enthält**. Artikel 80 DSGVO gewährt betroffenen Personen das Recht, *„eine Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen“*, in ihrem Namen unter bestimmten Bedingungen eine Beschwerde einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass diese Organisationen **unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person** auf eigene Initiative ähnliche Funktionen ausüben können, wenn ihres Erachtens **die Rechte einer**

betroffenen Person gemäß DSGVO infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind.

61. Es wird erwartet, dass die **Richtlinie über Privatsphäre und elektronische Kommunikation** durch einen Vorschlag für eine Verordnung bezüglich der Achtung der Privatsphäre und dem Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation ersetzt wird und Richtlinie 2002/58/EG (nachstehend „*Vorschlag für die E-Privacy-Verordnung*“) ⁵⁹, über die derzeit verhandelt wird, aufhebt. Der EDSB empfahl in seiner Stellungnahme 6/2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (E-Privacy-VO) ⁶⁰ sowie in seiner Stellungnahme 3/2018 über Online-Manipulation und personenbezogene Daten ⁶¹ **die Einführung einer ausdrücklichen Bestimmung für kollektiven Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe oder die anderweitige Klarstellung des Texts für einen Vorschlag für die E-Privacy-Verordnung, unter anderem**, indem ausdrücklich die Anwendbarkeit von Artikel 80 der DSGVO bestätigt wird. In diesem Zusammenhang wird derzeit über die Möglichkeit diskutiert, für Endbenutzer das Recht auf Vertretung gemäß Artikel 80 DSGVO ⁶² einzuführen.
62. Der EDSB geht davon aus, dass **der im Vorschlag vorgesehene Rechtsschutzmechanismus für kollektiven Rechtsbehelf eine Ergänzung zum Rechtsbehelf in Artikel 80 DSGVO über die Vertretung von betroffenen Personen sein soll**. Wie bereits erwähnt, umfasst der Anwendungsbereich des Vorschlags über kollektiven Rechtsschutz „*Sammelklagen, die gegen Verstöße durch Unternehmer gegen Bestimmungen des in Anhang I aufgeführten Unionsrechts eingereicht wurden*“ und somit **alle Verstöße durch Unternehmer**, „*die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden oder schaden können*“. Gemäß DSGVO kann eine Beschwerde nur eingereicht werden, wenn „*gegen die Rechte der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung infolge der Verarbeitung verstoßen wurde*“.
63. Der EDSB vertritt dennoch **die Ansicht, dass, insoweit Angelegenheiten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich von Sammelklagen gemäß dem Vorschlag eingeführt würden, „die qualifizierten Einrichtungen“, die Verbandsklagen in diesem Bereich gemäß dem Vorschlag einreichen können, den gleichen Bedingungen unterliegen sollten, die in Artikel 80 DSGVO aufgeführt sind**. Gemäß GDPR können Mitgliedstaaten nur Organisationen, die „*die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig sind*“, gestatten, die betroffenen Personen zu vertreten. Der Vorschlag über kollektiven Rechtsschutz gibt derzeit keine solchen Garantien bezüglich der Datenschutzzuständigkeiten der „*qualifizierten Stellen*“. Diese Diskrepanz sollte korrigiert werden.
64. Ebenso sollte Artikel 5 des Vorschlags über kollektiven Rechtsschutz klarstellen, dass **Verbandsklagen bezüglich Datenschutzfragen nur bei Verwaltungsbehörden eingereicht werden können, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 und Artikel 51 DSGVO die Datenschutz-Aufsichtsbehörden sind**.

65. Schließlich ist der EDSB der Auffassung, dass die Anwendung von zwei verschiedenen Mechanismen für kollektiven Rechtsschutz in Bezug auf die DSGVO und die zukünftige Verordnung über den elektronischen Datenschutz neben anderen inhaltlichen Interaktionspunkten zwischen Verbrauchern und Datenschutz eine systematischere Kooperation zwischen den Verbraucherschutz- und Datenschutzbehörden erfordert, die beispielsweise innerhalb des bereits bestehenden freiwilligen Netzwerks der Vollzugsstellen der Wettbewerbs-, Verbraucher- und Datenschutzbereiche - dem digitalen Clearinghouse - erfolgen könnte⁶³.

6. NETZWERK FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM VERBRAUCHERSCHUTZ

66. Der EDSB begrüßt die neue Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (nachstehend „die neue CPC-Verordnung“)⁶⁴, die überarbeitet wurde, um die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zu aktualisieren, damit sie für das digitale Zeitalter geeignet sind. Die neue CPC-Verordnung setzt einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen Durchsetzungsbehörden, die für sektorspezifische Rechtsvorschriften zuständig sind, die von der CPC-Verordnung abgedeckt werden. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden nationalen Durchsetzungsbehörden durch gemeinsame Workshops und künftig möglicherweise koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen fördert.

67. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass das digitale Clearinghouse, das vom EDSB eingerichtet wurde, bereits Behörden aus den Bereichen Wettbewerb, Verbraucher- und Datenschutz zusammenbringt⁶⁵. Als ein freiwilliges Netzwerk von Vollzugsstellen trägt das digitale Clearinghouse zur Verbesserung ihrer Arbeit und ihrer jeweiligen Durchsetzungstätigkeiten und zur Vertiefung der Synergien und der Wahrung der Rechte und Interessen von Einzelpersonen bei. Die Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten 2017 billigte das digitale Clearinghouse in ihrer Resolution⁶⁶ und rief zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Datenschutz- und Verbraucherbehörden auf, ebenso wie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom März 2017 zu den Auswirkungen von Big Data auf die Grundrechte⁶⁷.

68. Angesichts der Herausforderungen bei der weiteren Entwicklung des Datenschutz- und Verbraucherrechts ist der EDSB der Auffassung, dass es wichtig ist, die Synergien zwischen beiden Bereichen weiter zu untersuchen. Die Kooperation zwischen den Verbraucherschutz- und Datenschutzbehörden sollte systematischer werden, falls sich besondere Fragen stellen, die für beide Seiten von Interesse sind, in denen das Wohl der Verbraucher und Datenschutzbelange auf dem Spiel zu stehen scheinen⁶⁸.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Zum Vorschlag:

69. Der EDSB begrüßt die Absicht der Kommission, die bestehenden Vorschriften zu modernisieren und die Lücken in dem derzeitigen gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz zu schließen, um den derzeitigen Herausforderungen zu begegnen, wie beispielsweise neu entstehende Geschäftsmodelle, in denen personenbezogene Daten von Verbrauchern verlangt werden, die auf digitale Inhalte zugreifen oder digitale Dienste nutzen wollen.
70. Der EDPS hat allerdings Bedenken, dass die vom Vorschlag vorgesehenen neuen Definitionen das Konzept von Verträgen für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienste einführen könnten, für die Verbraucher mit ihren personenbezogenen Daten anstatt mit Geld „zahlen“ können. Der EDSB möchte gerne betonen, dass dieser neue Ansatz nicht das Problem löst, das durch die Verwendung des Begriffs „Gegenleistung“ oder das Herstellen einer Analogie zwischen der Bereitstellung personenbezogener Daten und der Zahlung eines Preises entsteht. Er ist insbesondere der Auffassung, dass diese neue Herangehensweise die grundrechtliche Art des Datenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt, indem personenbezogene Daten als ein rein wirtschaftliches Gut angesehen werden.

Um weit gefassten Verbraucherschutz zu bieten, ohne zu riskieren, dass die Grundsätze des Datenschutzgesetzes untergraben werden, könnte eine alternative Herangehensweise in Betracht gezogen werden, beispielsweise gestützt auf die weit gefasste Definition einer „Dienstleistung“ aus der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmung, die den geografischen Geltungsbereich der DSGVO definiert, oder Artikel 3 Absatz 1 der Allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag über digitalen Inhalt.

71. Der EDSB empfiehlt daher, auf einen Verweis auf personenbezogene Daten in den Definitionen des „*Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden*“ und des „*Vertrags über digitale Dienste*“ zu verzichten, und schlägt vor, sich stattdessen auf ein Vertragskonzept zu stützen, demgemäß ein Unternehmer spezifischen digitalen Inhalt oder einen digitalen Dienst dem Kunden „*unabhängig davon, ob eine Zahlung durch den Kunden erforderlich ist, oder nicht*“ bereitstellt oder sich dazu verpflichtet.
72. Zusätzlich weist der EDSB auf mehrere potenzielle Beeinträchtigungen des Vorschlags bezüglich der Anwendung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz hin, insbesondere bezüglich der DSGVO, und gibt Empfehlungen:

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann durch die Unternehmer nur gemäß Rechtsrahmen für den Datenschutz der EU, insbesondere entsprechend DSGVO, erfolgen;

- wenn das Konzept von „*Verträgen für die Bereitstellung eines digitalen Inhalts oder digitalen Dienstes, für den Verbraucher ihre personenbezogenen Daten bereitstellen, anstatt mit Geld zu bezahlen*“ durch den Vorschlag eingeführt würde, könnte er die Dienstanbieter irreführen zu glauben, dass die Verarbeitung von Daten gestützt auf Einwilligung im Kontext eines Vertrages in allen Fällen rechtlich konform ist, selbst wenn die Bedingungen für eine gültige Einwilligung gemäß DSGVO nicht erfüllt sind. Dies würde die Rechtssicherheit untergraben;
- eine Frist von 14 Tagen für den Widerruf des Vertrages, die vom Vorschlag eingeführt wird, kann nicht als eine Einschränkung des Widerrufsrechts der Einwilligung jederzeit gemäß DSGVO angesehen werden;
- es kann vielleicht nicht möglich sein, den Wert der personenbezogenen Daten im Falle eines Widerrufs des Vertrags zu bewerten. Es ist daher fraglich, ob der Vorschlag tatsächlich sicherstellen könnte, dass Verbraucher fair entschädigt werden.

73. Abschließend ist der EDSB der Auffassung, dass der Vorschlag Artikel 3 der Richtlinie 20011/83/EU ändern und eine Bestimmung einführen sollte, die klar festlegt, dass im Falle einer Kollision zwischen der Richtlinie 2011/83/EU und dem Rechtsrahmen für den Datenschutz, Letzterer Anwendung findet.

Zum Vorschlag über kollektiven Rechtsschutz:

74. Der EDSB begrüßt den neuen Vorschlag zum kollektiven Rechtsschutz, der Rechtsbehelfe für Verbraucher erleichtern soll, wenn viele Verbraucher Opfer des gleichen Verstoßes in einer sogenannten Massenschadenssituation sind.
75. Der EDSB vertritt dennoch die Ansicht, dass, insoweit Angelegenheiten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich von Sammelklagen gemäß dem Vorschlag eingeführt würden, „*die qualifizierten Einrichtungen*“, die Verbandsklagen in diesem Bereich gemäß dem Vorschlag einreichen können, den gleichen Bedingungen unterliegen sollten, die in Artikel 80 DSGVO aufgeführt sind.
76. Ebenso sollte der Vorschlag über kollektiven Rechtsschutz klarstellen, dass Verbandsklagen bezüglich Datenschutzfragen nur bei Verwaltungsbehörden eingereicht werden können, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 und Artikel 51 DSGVO die Datenschutz-Aufsichtsbehörden sind.
77. Der EDSB ist auch der Auffassung, dass die Anwendung von zwei verschiedenen Mechanismen für kollektiven Rechtsschutz in Bezug auf die DSGVO und die zukünftige Verordnung über den elektronischen Datenschutz neben anderen inhaltlichen Interaktionspunkten zwischen Verbraucher und Datenschutz eine systematischere Kooperation zwischen den Verbraucherschutz- und Datenschutzbehörden erfordert, die beispielsweise innerhalb des bereits bestehenden freiwilligen Netzwerks der Vollzugsstellen der Wettbewerbs-,

Verbraucher- und Datenschutzbereiche - dem digitalen Clearinghouse - erfolgen könnte.

Zur Überarbeitung der Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz:

- 78. Der EDSB begrüßt die Initiative, die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften durch die Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu aktualisieren.**

- 79. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Auffassung, dass es wichtig ist, die Synergien zwischen Datenschutz und Verbraucherrecht weiter zu untersuchen. Die Kooperation zwischen den Verbraucherschutz- und Datenschutzbehörden sollte systematischer werden, falls sich besondere Fragen stellen, die für beide Seiten von Interesse sind, in denen das Wohl der Verbraucher und Datenschutzbelange auf dem Spiel zu stehen scheinen.**

Brüssel, den 5. Oktober 2018

Giovanni BUTTARELLI

Endnoten

¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – „*Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher*“, COM(2018)183 final.

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 93/13/EEC vom 5. April 1993, Richtlinie 98/6/EC des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinie 2005/29/EC des Europäischen Parlaments und des Rates und Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die bessere Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften, COM(2018) 185 final.

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EC, COM(2018) 184 final.

⁷ Stellungnahme des EDSB 8/2016 zur kohärenten Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data vom 23. September 2016, S. 8.

⁸ „*Es mag wohl einen Markt für personenbezogene Daten geben, so wie es leider auch einen Markt für lebende menschliche Organe gibt, doch bedeutet dies nicht, dass wir diesen Markt mit einem Rechtsinstrument absegnen können oder sollten.*“ Stellungnahme des EDSB 4/2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 14. März 2017, S. 7.

⁹ Vorläufige Stellungnahme des EDSB zu *Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von Big Data: das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft*, März 2014.

¹⁰ Stellungnahme 8/2016 des EDSB zur kohärenten Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data vom 23. September 2016; Stellungnahme 3/2018 des EDSB zur *Online-Manipulation und personenbezogenen Daten* vom 19. März 2018.

¹¹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹² Für weitere Informationen über den digitalen Binnenmarkt siehe: https://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market_de.

¹³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, COM/2015/0634 final - 2015/0287 (COD).

¹⁴ Erwägungsgrund 22 des Vorschlags.

¹⁵ Siehe: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – „*Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher*“, COM(2018) 183 final, S. 5.

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – „*Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher*“, COM(2018) 183 final, S. 5.

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – „*Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher*“, COM(2018) 183 final, S. 4.

¹⁸ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 2012/26, 47, Art. 16 Absatz 2 AEUV: „*Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.*“

¹⁹ Vertrag über die Europäische Union, ABl. C 2012/326, S. 13.

²⁰ Urteil des EGMR vom 25. Februar 1997, Z/Finnland, Beschwerde Nr. 22009/93, Randnr. 95.

²¹ Stellungnahme des EDSB 8/2016 zur kohärenten Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data vom 23. September 2016, S. 6.

²² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88.

²³ Zum europäischen menschenrechtsbezogenen Ansatz für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, der einen engen Bezug zu Menschenwürde und Selbstbestimmung aufweist, siehe beispielsweise Consumer Privacy in Network Industries, A CERRE Policy Report, 26. Januar 2016, S. 35 f.

²⁴ Siehe: Schlussanträge des Generalanwalts Cruz Villalón in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 *Digital Rights Ireland und Seitlinger* vom 12. Dezember 2013, Abs. 57, ECR [2013] I-0000.

²⁵ Erwägungsgrund 7 DSGVO.

²⁶ Stellungnahme 4/2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, 14. März 2017, S. 9.

²⁷ „Personenbezogene Daten sind die Währung des heutigen digitalen Markts“ Rede der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Reding, „Die EU-Datenschutzreform 2012: Europa als Normgeber für moderne Datenschutzvorschriften im digitalen Zeitalter – Innovation Conference Digital, Life, Design“, München, 22. Januar 2012. „Gewinnmaximierende Unternehmen stellen Produkte nicht kostenlos bereit, es sei denn, sie können dadurch woanders Geld machen“; Evans, D., S. (2011), *The Antitrust Economics of Free*, University of Chicago Arbeitspapier Nr. 555, 2011.

²⁸ Vorläufige Stellungnahme des EDSB *Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von Big Data: Das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft*, März 2014, S. 9.

²⁹ Stellungnahme 4/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, 14. März 2017.

³⁰ Stellungnahme 4/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, 14. März 2017, S. 9.

³¹ Siehe z. B. die deutsche Untersuchung einer möglichen missbräuchlichen Ausnutzung von Marktmacht durch Facebook unter Verletzung der Datenschutzbestimmungen, erwähnt in der Stellungnahme 8/2016 des EDSB, S. 13.

³² Artikel 12 und Artikel 13 der Richtlinie 2011/83/EU.

³³ Stellungnahme 7/2015 des EDSB *Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit Big Data, Ein Ruf nach Transparenz, Benutzerkontrolle, eingebautem Datenschutz und Rechenschaftspflicht*, vom 19. November 2015, S. 12.

³⁴ Stellungnahme 4/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, 14. März 2017.

³⁵ Artikel 7 Buchstabe b verleiht eine Rechtsgrundlage in Situationen, in denen „die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen“.

³⁶ Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ist die Verarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn sie „für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen“.

³⁷ Stellungnahme 4/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 14. März 2017, S. 10.

³⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1. Es gibt bereits eine Definition von Dienst der Informationsgesellschaft, und zwar in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften und der Regelungen der Dienste der Informationsgesellschaft und in der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten; unter diese Definition fällt „jede in der Regel gegen Entgelt im Fernabsatz mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung (einschließlich digitaler Kompression) von Daten auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“.

³⁹ EU-Recht erkennt tatsächlich eine weit gefasste Definition eines „Dienstes“ an. Nach Artikel 57 AEUV, „sind Dienstleistungen im Sinne der Verträge Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden“. Es ist dennoch klar, dass der EuGH feststellte, dass die Vergütung nicht immer vom Verbraucher gezahlt werden muss (siehe: EuGH, C-352/85, *Bond van Adverteerders und andere gegen den niederländischen Staat*, 26. April 1988. Dieser Ansatz wurde in der vorgenannten Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr gewählt.

⁴⁰ Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der DSGVO „findet diese Verordnung Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im

Zusammenhang damit steht: (a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist (...).“

⁴¹ Artikel 3 Absatz 1 der Allgemeinen Ausrichtung des Rates 9901/17 ADD 1 lautet: *Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte oder eine digitale Dienstleistung bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet (...). Sie gilt nicht (...) für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder einer digitalen Dienstleistung, für die der Verbraucher keinen Preis zahlt oder sich zu keiner Zahlung eines Preises verpflichtet und dem Anbieter keine personenbezogenen Daten bereitstellt oder sich nicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten verpflichtet. Sie gilt auch nicht, wenn personenbezogene Daten vom Anbieter ausschließlich für die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung verarbeitet werden, oder damit der Anbieter rechtliche Anforderungen erfüllt, denen er unterliegt, und er die Daten nicht zu anderen Zwecken verarbeitet.*“

⁴² Nach Artikel 3 Absatz 7 des Vorschlags über digitalen Inhalt *„kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der einen bestimmten Sektor oder Gegenstand regelt, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang vor dieser Richtlinie.“*

⁴³ Artikel 6 DSGVO besagt: *1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: (a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; (b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; (c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; (d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen; (e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; (f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

⁴⁴ Artikel 29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme 15/2011 zur Definition von Einwilligung, WP 187

⁴⁵ Artikel 29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme 15/2011 zur Definition von Einwilligung, WP 187

⁴⁶ Stellungnahme 4/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 14. März 2017, S. 13.

⁴⁷ Siehe beispielsweise den Blogpost des EDSB: *„Annehmen und weiter“: Milliarden registrieren sich bei digitalen Ausbeutungsbetrieben, ohne es zu bemerken* vom 30. April 2018.

⁴⁸ Das italienische Unternehmen Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato stellte fest, dass WhatsApp, unter anderem, Verbraucher zu einer weiter gefassten Einwilligung als nötig verleitet hatte, um den Dienst weiter zu nutzen und Verbraucher zu glauben veranlasste, dass sie keinen Zugriff auf die Anwendung hätten, sollten sie die neuen Vertragsbedingungen nicht annehmen. Weitere Informationen siehe: Entscheidung 11. Mai 2017, http://www.agcm.it/component/joomdoc/allegati-news/PS10601_scorrsanz_omi.pdf/download.html.

⁴⁹ Norwegischer Verbraucherverband, *Absichtlich getäuscht. Wie Technologieunternehmen Dark Patterns verwenden, um uns von der Ausübung unserer Rechte auf Privatsphäre abzuschrecken*, 27. Juni 2018, S. 7.

⁵⁰ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.

⁵¹ Artikel 29 Datenschutzgruppe, *„Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679“*, WP 259 rev. 01.

⁵² Siehe auch Stellungnahme 4/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, 14. März 2017, S. 17.

⁵³ Artikel 12 DSGVO.

⁵⁴ Artikel 15 DSGVO.

⁵⁵ Artikel 17 Absatz 1 der DSGVO.

⁵⁶ Erwägungsgrund 68 und Artikel 20 Absatz 1 DSGVO.

⁵⁷ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30

⁵⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, insbesondere Artikel 13.

⁵⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der

Richtlinie 2002/58/EG („Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation“), COM(2017) 010 final.

⁶⁰ Stellungnahme 6/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (E-Privacy-VO), 24. April 2017, S. 35.

⁶¹ Stellungnahme 3/2018 des EDSB zur Online-Manipulation und personenbezogene Daten, 19. März 2018, S. 21-22.

⁶² Artikel 21 Absatz 1a des Ratsdokuments 9958/18, Text über Prüfung der Präsidentschaft - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation), 12. Juni 2018, 2017/0003 (COD).

⁶³ Das digitale Clearinghouse (DCH) ist ein freiwilliges Netzwerk von Behörden, die an der Durchsetzung der Gesetze auf digitalen Märkten beteiligt sind, insbesondere der Gesetze, die Datenschutz, Verbraucherschutz und Wettbewerb sicherstellen. Die Plattform soll die Kooperation, den Dialog und den Austausch der bewährten Verfahren zwischen Behörden erleichtern, um eine kohärente Durchsetzung der Gesetze und einen besseren Schutz der Bürger im Zeitalter von Big Data und künstlicher Intelligenz zu erreichen. Stellungnahme 8/2016 des EDSB zur kohärenten Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data, 23. September 2016, S. 15.

⁶⁴ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. L 345, 27.12.2017, S. 1. Vgl. auch: https://ec.europa.eu/info/consumers/consumer-protection-cooperation-regulation/review-consumer-protection-regulation_en.

⁶⁵ Das Netzwerk traf sich zweimal im Jahr 2017 und eine dritte Sitzung wurde im Juni 2018 gehalten. Regulierungsbehörden, die für die Durchsetzung von Gesetzen in der digitalen Wirtschaft zuständig sind, haben Themen besprochen, die die allgemeine Fairness von Plattform-Datenschutzrichtlinien, unfaire oder schädliche Vertragsbedingungen in kostenlosen Online-Diensten, Bedeutung personenbezogener Daten bei der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und der Fusionskontrolle sowie bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts, vernetzte Dinge, die nicht den grundlegenden Normen für eingebauten Datenschutz und Produktsicherheit entsprechen und nicht vertretbar sind, die Datenerfassung und -analyse für gezielte Marketingzwecke beinhalten. Kooperative Szenarien wurden auch untersucht, einschließlich der Kooperation zwischen Verbraucherschutzbehörden und zwischen Verbraucher- und Datenschutzbehörden. Für weitere Informationen über das Netzwerk und die Sitzungen siehe: https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/subjects/big-data-digital-clearinghouse_de.

⁶⁶ 39. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten, Entschließung und Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden und Verbraucherschutzbehörden für einen besseren Schutz der Bürger und der Verbraucher in der digitalen Wirtschaft, 27. September 2017

⁶⁷ Europäisches Parlament, Entschließung vom 14. März 2017 zu den Folgen von Big Data für die Grundrechte: Privatsphäre, Datenschutz, Nichtdiskriminierung, Sicherheit und Rechtsdurchsetzung, (2016/2225(INI)).

⁶⁸ Siehe: Vorläufige Stellungnahme des EDSB zu „Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von Big Data: das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“, März 2014, S. 36.